

Bildung sucht Dialog!

Dieser dritte Band der PH NÖ sammelt und präsentiert Facetten der Diskussion um Fragen zu
– Gewalt in und an der Schule,
– demokratischer Erziehung,
– Verhaltenskultur.

Er will alle LehrerInnen und an Bildung interessierten BürgerInnen einladen zu Kontakt, Gespräch und Zusammenarbeit.

ISBN 978-3-9519897-3-0



Erwin Rauscher (Hg.) **Schulkultur**

Pädagogik *für* Nieder-
österreich — **Band 3**

Erwin Rauscher (Hg.)

Schulkultur

Schuldemokratie, Gewaltprävention, Verhaltenskultur

Pädagogik
für
Niederösterreich
Band 3



Erwin Rauscher (Hg.)

Schulkultur

Schuldemokratie, Gewaltprävention, Verhaltens*kultur*

Pädagogik
für
Niederösterreich

Band 3



IMPRESSUM

Eigentümer und Medieninhaber:
Pädagogische Hochschule Niederösterreich
Mühlgasse 67, A 2500 Baden

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Austria – 2009
Redaktion: Erwin Rauscher
Lektorat: Günter Glantschnig
Text, Gestaltung und Layout: Erwin Rauscher
Druck: Druckerei Philipp GmbH, Grabengasse 27, A 2500 Baden

ISBN 978-3-9519897-3-0

Jörg Spenger

Gewalt, Aggressionen, Verhaltensauffälligkeiten Sanktionsmöglichkeiten in der Schule. Und: Zur Rehabilitierung der Verhaltensnote

Der Beitrag zeigt – ausgehend von einer Situationsanalyse zum Phänomen Gewalt und Aggression in der Schule – gesetzliche Sanktionsmöglichkeiten der Schule auf und argumentiert, dass eine Rehabilitierung der Verhaltensnote keine Rückkehr zu einer ‚schwarzen (Steinzeit-)Pädagogik‘ bedeuten, sondern – im Gegenteil – eine Entlastung der Lehrer/innen und vieler (williger) Schüler/innen an den Schulen bringen würde.

„Gewalt in der Schule ist Alltag.“ „Eine halbe Klasse auf der Anklagebank: Mitschüler misshandelt, Bilder im Internet verbreitet.“ „Schüler schwer attackiert. Polizisten suchen nach Waffen und Drogen.“ „Schulen erstatteten Anzeige: Jahrelang Schutzgeld erpresst.“ „Wenn Schüler ihre Lehrer zur Verzweiflung bringen.“ „Immer mehr oberösterreichische Schüler attackieren ihre Lehrer.“ „Ex-Schüler prügelte auf Direktor ein.“ „Lehrerin entwaffnete Schüler nach Attentat.“ Diese subjektiv ausgewählten Headlines – allesamt Tageszeitungen der letzten Jahre entnommen – stammen nicht etwa aus den USA oder anderen einschlägig verschrienen Ländern, sondern aus unserer scheinbar heilen Welt auf der Insel der Seligen – nämlich Österreich. Und: Solche und ähnliche Schlagzeilen häufen sich zunehmend. Sie sind leider kein Einzelfall mehr, was man auch daran sieht, dass es dem Autor schwerfiel, aus der Vielzahl der vorliegenden Fälle ein paar aussagekräftige auszuwählen. Ob die Häufung dieser Fälle in den Medien mit einer tatsächlichen Zunahme der Häufigkeit derselben einhergeht, kann zunächst nicht gesagt werden. Vielleicht handelt es sich ja einfach um eine erhöhte Wahrnehmung dieses Bereichs. Das mediale Echo verweist aber eindeutig darauf, dass langsam auch die Öffentlichkeit bezüglich der Gewalt in der Schule sensibilisiert ist bzw. sensibilisiert wird. Lehrer/innen haben die Problematik ohnehin schon länger gespürt und gewusst. Ihr Schrei nach Unterstützung verhallte aber oftmals ungehört, gerade in Zeiten, wo Straftäter/innen immer jünger werden und die Gewaltbereitschaft steigt. Beispielsweise zeigte die Kriminalitätsstatistik 2008¹, dass die Zahl der angezeigten 10- bis 14-jährigen Tatverdächtigen im Vergleich zum Jahr 2007 um mehr als 25% geradezu explodierte. Aber auch das muss noch nichts heißen: Vielleicht ist einfach in den letzten Jahren die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung gestiegen. Und: Anzeige bedeutet ja zunächst noch nicht Schuldspruch. Dennoch: Es mehren sich die Indizien, dass Gewalt in der Gesellschaft allgemein und in der Schule speziell zu einem relativ großen Problem geworden ist – zumindest in der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen.

Dass die Schule nicht vom allgemeinen Trend einer immer gewalttätigeren Jugend (siehe Kriminalitätsstatistik) verschont bleibt, scheint klar. Sie steht ja nicht unter einem Glassturz,

sondern ist den vielfältigen Einflüssen der Gesellschaft unterworfen – mitunter sogar noch intensiver als die Gesamtgesellschaft selbst, da die institutionellen Rahmenbedingungen in Schulen oftmals nicht gerade dazu angetan sind, Deeskalation zu fördern. Ganz im Gegenteil: Bestimmte Konstellationen – Raumnot, mangelnde Ausstattung, ungünstige Zusammensetzung der Schülerpopulation usw. – tragen als sogenannte ‚strukturelle‘ Gewalt sogar zur Steigerung der Aggressionen bei. Olweus konnte 2006 nachweisen, dass immerhin 15% der Schüler/innen an Grundschulen und weiterführenden Schulen als Täter und Opfer hin und wieder bzw. öfters an Gewalt beteiligt sind.² Eine österreichweite Umfrage unter fast 11000 Lehrerinnen und Lehrern ergab, dass jeder dritte Lehrer/jede dritte Lehrerin und jeder vierte Schüler/jede vierte Schülerin in seinem/ihrer Schulalltag täglich oder zumindest wöchentlich mit dem Thema Gewalt konfrontiert ist. Für 80% der Befragten ist Jugendgewalt ein großes Problem.³ All diese Zahlen sind noch kein Beweis dafür, dass die Gewalt und Aggression unter Kindern und Jugendlichen tatsächlich zugenommen hat. Die Befundlage dazu ist nämlich relativ widersprüchlich.⁴ Was hingegen eindeutig belegt sein dürfte, ist der Umstand, dass sich die Qualität der Gewalt verändert hat: Die Intensität bzw. Brutalität hat zugenommen, die Reizschwelle ist gesunken. Vereinfacht gesagt und auf den Punkt gebracht: Während es früher quasi ein ungeschriebenes Gesetz war, etwa auf Einzelne als Gruppe nicht loszugehen bzw. Besiegte zu schonen (vergleichbar der Beißhemmung bei Hunden gegenüber unterlegenen Artgenossen), dürfte die Hemmschwelle diesbezüglich in den letzten Jahren deutlich gesunken sein: Gewalttäter tauchen oft prinzipiell in Rudeln auf, suchen sich nicht selten wahllos einzelne Opfer aus und treten sogar noch auf wehrlose, am Boden liegende Menschen mit ungeheurer Brutalität ein.⁵ Dabei ist in diesem Zusammenhang und bei diesen Daten noch gar nicht von der allgemeinen Zunahme an Verhaltensauffälligkeiten, von schwierigen Schülerinnen und Schülern, von alltäglichen Provokationen usw. die Rede⁶, die von den Statistiken zur Gewalt (und diversen Umfragen) in der Regel nicht erfasst werden. Sie sind auch kaum zu erfassen, da sie täglich, ja stündlich in den Klassen vorhanden sind bzw. passieren.

Auch die sozial- und erziehungswissenschaftliche bzw. psychologische Forschung widmet sich – erkennbar an einer steigenden Zahl an Publikationen⁷ – ebenso wie zahlreiche populärwissenschaftliche Autorinnen und Autoren verstärkt dem Phänomen Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Bücher wie „Einfach erziehen: Die Alternative zu Kuschelpädagogik und Psychoboom“⁸ oder „Kinder brauchen Grenzen – Eltern setzen Grenzen“⁹ markieren exemplarisch quasi eine Trendwende in der Erziehung: Das Pendel schlägt – fast wäre man geneigt zu sagen: nach den erziehungstechnischen Irrläufern der 68er Generation – schon seit geraumer Zeit wieder aus in Richtung mehr Strenge und Konsequenz in der Erziehung, die allerdings von den Autorinnen und Autoren nicht mit autoritärem Zwang und Repression gleichgesetzt werden.¹⁰ Das Kind darf also sprichwörtlich auch nicht mit dem Bade ausgegossen werden. Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und alle anderen, die mit Kindern zu tun haben, sollen allerdings wieder verstärkt und aktiv erziehen, ‚Nein‘ sagen, Grenzen setzen – etwas, das sie zum Teil erst wieder lernen müssen, da ihre eigenen Vorbilder mitunter ganz kräftig versagt haben (Stichworte: missverstandene antiautoritäre Erziehung, Grenzenlosigkeit, unangemessene Überbehütung ...). Es geht darum, die eigene Rolle als Erzieher/in zu erkennen und die entsprechende Verantwortung auch wahrzunehmen. „Ich bin die beste Freundin/der beste Freund meines Kindes“, hört man manchmal. Diese Einstellung ist oftmals Erziehungsprogramm und -philosophie, sie verkennt aber ganz gehörig die Aufgabe von Erziehungsberechtigten (welch schönes Wort!). Denn Kinder sind nun einmal erziehungsbedürftig und Eltern nicht

nur erziehungsberechtigt, sondern sogar erziehungsverpflichtet. Freunde nicht. Eltern haben ganz andere Rollen, Verpflichtungen und Aufgaben als Freunde.

Auch die Lehrerbildung nimmt – allen anders lautenden Behauptungen zum Trotz – schon seit geraumer Zeit Rücksicht auf das Thema Aggression und Gewalt. Beispielsweise ist es in den anlässlich der Gründung der Pädagogischen Hochschulen neu konzipierten Curricula an der PH NÖ prominent vertreten, und die neu ausgebildeten Lehrer/innen können zumindest auf eine umfassende theoretische Ausbildung in diesem Bereich verweisen.¹¹ Da ist es dann nicht überraschend, dass sich immer mehr Studierende auch im Rahmen von Bachelorarbeiten der Materie annehmen.¹²

Lange ließe sich auch nach den Gründen für die postulierte Zunahme an Gewalt und Aggression bei Kindern und Jugendlichen suchen – mangelhafte Erziehung und teilweise fehlende Grenzen sind nur ein kleines Mosaiksteinchen. Dabei würde man auf zahlreiche Ursachen und noch viel mehr komplexe Erklärungsmodelle stoßen. Eine solche Ursachenanalyse würde hier aber zu weit führen. Selbst die absolut nötige Klärung und Differenzierung der Begriffe ‚Gewalt‘ und ‚Aggression‘ kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Auch auf die Erörterung möglicher Strategien gegen Gewalt und Aggression, wie sie z. B. von Schneider¹³ sehr praxisnah vorgeschlagen werden, wird verzichtet. Fakt ist allerdings, dass die Gewalt ein Phänomen ist, mit dem Eltern, Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen, Erzieher/innen, Lehrer/innen und leider auch das Jugendamt, die Exekutive und Jugendstrafanstalten verstärkt zu kämpfen haben. Doch wie mit dem umzugehen ist, ist eine andere Frage. Natürlich wäre es das Beste, alle Kraft in die Prävention zu stecken und möglichst viele Ursachen für Gewalt und Aggression an der Wurzel zu bekämpfen. Das hat allerdings – gesellschaftlich gesehen – wahrscheinlich viel mehr mit Sozial- und Arbeitsmarktpolitik zu tun als mit Pädagogik. Dennoch darf man für die Schule als wichtige Institution der Gesellschaft fragen, welche Möglichkeiten sie hat, mit Gewalt und Aggression umzugehen, insbesondere dort, wo Prävention schon zu spät kommt bzw. nicht erfolgreich war. Dieser Frage soll im Nachfolgenden nachgegangen werden, wobei es weniger um pädagogische oder psychologische Interventionsmöglichkeiten gehen wird, sondern primär um die legitistische. Denn dort, wo der ‚steinige Untergrund‘ in der Erziehung gleichsam erreicht ist, wo Lob und Zureden ihre Wirkung verfehlen, darf durchaus einmal über härtere Sanktionen nachgedacht werden.

1 „Heast Oide, reiß‘ umma des Fressn, i zoi jo dafür!“

Dieser Ausspruch eines Schülers zu einer Lehrerin – gesprochen und gehört in einer ersten (!) Volksschulklasse – ist nur ein Beispiel für ‚Verbalabsonderungen‘ von Schülern/Schülerinnen, die – fragt man die Kollegenschaft – durchaus zugenommen haben und die eine Form der psychischen Gewalt Lehrerinnen/Lehrern und Mitschülerinnen/Mitschülern gegenüber darstellen, die einfach nicht zu akzeptieren ist. Doch es nicht zu akzeptieren und eine Verhaltensänderung des Schülers oder der Schülerin herbeizuführen, sind zwei paar Schuhe – ist die Wirksamkeit der Schule doch recht begrenzt, bedenkt man etwa nur, dass Schüler/innen im Schnitt sechs bis sieben Stunden des Tages in der Schule verbringen und 17 bis 18 Stunden nicht! Da passiert vieles in der Sozialisation außerhalb, das wir als Lehrer/innen gar nicht beeinflussen und kontrollieren können und das uns dann als Verhaltensauffälligkeit und Störverhalten im Unterricht wieder begegnet. Manchmal äußern Lehrer/innen zudem den Eindruck, dass die Schüler/innen respektive deren Eltern immer mehr Rechte bekommen

und die Lehrerschaft immer weniger Möglichkeiten, sich zu wehren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit ‚verhaltensgestörten‘¹⁴ Kindern. Grundsätzlich ist eine Stärkung von Schüler- und Elternrechten im Sinne eine Demokratisierung der Schule immer zu begrüßen, jedoch führt dies auch manchmal zu einer überzogenen Wahrnehmung der Rechte und einer selektiven Ausblendung der Pflichten bei den Betroffenen, was es Lehrerinnen und Lehrern wieder schwer macht, diese auch einzufordern und durchzusetzen.

Uns Lehrerinnen/Lehrern steht vergleichsweise nur ein relativ schmales und (aus Sicht vieler Praktiker/innen) zahnloses Repertoire an Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Der Kinderpsychologe Heinz Zangerle sagt treffend: *„Gewalt gegen Mitschüler/innen, Drohung, Erpressung, Sachbeschädigung oder permanentes Stören des Unterrichts – viele Schüler/innen wissen, dass keine Macht sie daran hindern kann. Wie in anderen zivilisierten Ländern mit Zerstörungsdrang und Schulgewalt umgegangen wird, zeigt ein Blick in die USA. Dort haben schuleigene Sicherheitskräfte das Ressort ‚Strafe‘ übernommen ... Hierzulande dagegen ist der Katalog effektiver Ordnungsmaßnahmen sukzessive auf Null reduziert, auch die Betragensnote längst abgeschafft. Lehrer/innen dürfen Schüler/innen höchstens noch abmahnen oder Eltern in die Schule zitieren. Man stelle sich das im Straßenverkehr vor: Wer wiederholt bei Rot fährt oder notorisch zu schnell unterwegs ist, wird zur ‚Strafe‘ vielleicht zu einem Plausch mit einem Polizeibeamten geladen!“*¹⁵ Nicht selten werden auch die verbleibenden Sanktionsmöglichkeiten noch ausgehöhlt, wenn Vorgesetzte nicht oder nicht ausreichend hinter den Maßnahmen bzw. Sanktionen der Kolleginnen und Kollegen stehen (sofern diese gesetzlich gedeckt sind, wovon einmal ausgegangen wird) oder wenn andere Behörden (z.B. das Jugendamt) nicht oder nur zögerlich agieren (zugegebenermaßen oftmals auch aus Personalmangel). Das führt nicht selten zu Frust bei den Betroffenen und man überlegt sich, ob man überhaupt noch konsequent sein oder gleich aufgeben und die Schülerinnen und Schüler eben gewähren lassen soll. Durchaus nachvollziehbar.

In der Folge wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten, vom Gesetzgeber vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten gegeben und anschließend auch ein Plädoyer für ein aus persönlicher Sicht des Autors noch immer sehr wirksames Instrument, nämlich die Verhaltensnote, gehalten. Vor allem wird zu einer Aufwertung dieses Instruments aufgerufen, auch wenn man dann unter Umständen gleich in irgendein einschlägiges Eck gestellt wird (z.B. Stichworte ‚Rohrstaberlpädagogik‘, ‚schwarze Retro-Pädagogik‘ u.a.).

2 Gesetzliche Sanktionsmöglichkeiten

Gemäß § 47 (1) SchUG¹⁶ hat der Lehrer/die Lehrerin im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (SchOG §2) *„in seiner/ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden. Der erste Satz gilt auch für Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.“*

Die ‚Verordnung über die Schulordnung‘¹⁷ ergänzt um folgende Maßnahmen: Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank. Grundsätzlich stellt der Gesetzgeber also zunächst auf die Verstärkung des positiven Verhaltens von Kindern ab. Das macht auch Sinn, da Belohnung, wie

man auch aus der Lernpsychologie und Verhaltenstherapie weiß, ein „mächtigeres“ Werkzeug der Verhaltensmodifikation ist als Strafe. Dennoch: Mit Lob und Anerkennung kommt man in der Praxis oftmals schnell an seine Grenzen¹⁸ und so braucht es eben auch ein Repertoire für ‚härtere‘ Fälle. §8 dieser Verordnung sieht folgende Sanktionen bei Fehlverhalten vor: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem/der Schüler/in (auch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten), Verwarnung.

Insbesondere das Erteilen von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten wird gelegentlich zu einem Nachsitzen in der Schule oder zu sonstigen ‚Strafarbeiten‘ (z.B. Abschreiben der Hausordnung) verwendet. Wichtig ist allerdings, dass es sich bei dieser ‚Compensation Time‘ um ein ‚pädagogisch sinnvolles Nachsitzen‘ handelt, dass also der Schüler/die Schülerin einen klaren Arbeitsauftrag hat und dieser in einem deutlichen und erkennbaren Zusammenhang zu dem Versäumten steht.¹⁹ Ein bloßes Nachsitzen, etwa in Form des Absitzens schuldhaft versäumter Unterrichtszeit oder auch das Schreiben lassen einer Strafarbeit wird vom Gesetzgeber nicht als nachträgliche Erfüllung versäumter Pflichten angesehen, ist also nicht zulässig und sollte allein deshalb schon von Lehrerinnen und Lehrern aus Gründen des ‚Selbstschutzes‘ nicht praktiziert werden.

Dazu kommt noch, dass die betreffenden Schüler/innen beaufsichtigt werden müssen, was ja für einen selbst unter Umständen ein ‚Hierbleiben‘ bedeutet bzw. im Falle der Beaufsichtigung durch Kolleginnen oder Kollegen durchaus den Unmut dieser erregen könnte. Nicht immer sind es ja die liebsten Zeitgenossinnen und -genossen, die da zusätzliche und dazu noch gratis ‚Förderung‘ bekommen. Manchen der betroffenen Eltern soll das aber gar nicht so unrecht sein, wenn ihre Kinder länger in der Schule bleiben, hört man bisweilen ...²⁰

Eine weitere Möglichkeit, die allerdings erst angewendet werden sollte, wenn die angeführten Erziehungsmittel (erfolglos) durchgeführt wurden (am besten nachweislich!), und die schon eine stärkere Sanktion bedeuten, ist etwa das Versetzen in eine Parallelklasse gemäß §47(2) SchUG. Darüber hinaus gilt: *„Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) die Stellung eines Antrages auf Ausschluss des Schülers (§ 49 Abs. 2) androhen.“*

Dazu führt §49(1) SchUG näher aus: *„Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.“*

Der Ausschluss ist sicherlich die letzte Möglichkeit, falls ‚nichts mehr geht‘, wird allerdings in der Regel auch nur sehr zögerlich eingesetzt. Außerdem dauert es meistens sehr lange, bis – wenn überhaupt – von dieser Maßnahme Gebrauch gemacht wird – und leider manchmal erst auch dann, wenn schon etwas passiert ist – frei nach dem Motto: ‚Es muss erst etwas passieren, bis etwas passiert!‘ Der Ausschluss ist also derzeit aufgrund der geübten Praxis für das erzieherische Tagesgeschäft wahrscheinlich keine besonders hilfreiche Maßnahme, außer

er würde konsequenter und nicht so übervorsichtig eingesetzt. In Fällen, wo Schüler/innen noch schulpflichtig sind, ist ein Ausschluss im Prinzip gar nicht möglich, hier tritt anstelle dessen zunächst einmal die Möglichkeit der Suspendierung. Für Schüler/innen der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule etwa, die die Schulpflicht bereits erfüllt haben (z.B. sie absolvieren gerade ein freiwilliges 10. Schuljahr), ist der Ausschluss jedoch zulässig.

Eine relativ rasche Möglichkeit des Schutzes von Mitschülerinnen/Mitschülern und Lehrerinnen/Lehrern vor „unzählbaren“ Schülerinnen oder Schülern ist die Suspendierung gemäß §49(3) SchUG: *„Die Schulbehörde erster Instanz hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, dass der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.“*

Für Schulveranstaltungen (und schulbezogene Veranstaltungen) gibt es die Option des Ausschlusses: Hier besteht gemäß §13(3) SchUG die Möglichkeit, Schüler/innen nach Anhörung der Klassenkonferenz von der Teilnahme an einer Schulveranstaltung auszuschließen. Exekutierendes Organ ist in diesem Fall die Schulleitung. Ein Ausschluss darf allerdings nur dann erfolgen, *„wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“* Etwas, das in der Regel, wenn es entsprechende Aufzeichnungen gibt, durchaus leicht zu belegen sein wird. Wieder hängt dies allerdings auch von der Bereitschaft der Schulleitung ab, den Ausschluss auszusprechen.

Eine andere Option wäre gemäß § 49 (9) SchUG die Möglichkeit der Einleitung eines Verfahrens gemäß §8 des Schulpflichtgesetzes 1985²¹ (also ein Verfahren zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs). Manchmal ist es tatsächlich im Sinne des ‚kleinsten gemeinsamen Schadens‘ notwendig, einzelne Kinder einer individuelleren Betreuung ‚zuzuführen‘, wie sie etwa in Sonderpädagogischen Zentren eher als in der Regelschule gewährleistet ist. Auch wenn Worte wie ‚Integration‘ und ‚Inklusion‘ derzeit hoch im Kurs stehen, im Prinzip auch zu Recht, gibt es im Schullalltag immer wieder Situationen, wo man zum Allgemeinwohl einfach entsprechende Schritte setzen muss, um den Mitschülern/Mitschülerinnen und auch den Lehrerinnen/Lehrern ein menschenwürdiges Lernen und Lehren zu ermöglichen. Leider werden diese für die Betroffenen unzumutbaren Situationen immer zahlreicher, wie die Berichte aus der Praxis zeigen.

Eines sollte in der täglichen Erziehungsarbeit stets berücksichtigt werden: Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten. Das ist zwar für manche Kolleginnen und Kollegen nicht ganz leicht aus- und manchmal auch durchzuhalten, denn im Grunde muss man sich lange Zeit vieles von den Schülerinnen und Schülern gefallen lassen (das geht von Verbalattacken bis zu körperlichen Angriffen), jedoch geht der Gesetzgeber von einer Erwachseneneneinsicht aus, die dieses ‚Zahn um Zahn, Aug um Aug‘ zu Recht verbietet, auch wenn einem nicht selten danach gelüftet, wenn man bedenkt, was sich manche Kinder tagtäglich herausnehmen. Und im Falle eines Disziplinarverfahrens bzw. einer Anklage ist man dann in der Regel nur ‚zweiter Sieger‘.

3 Zur Rehabilitierung der Verhaltensnote

Die Verhaltensnote gemäß §21 SchUG ist es, die eine Beurteilung des im jeweiligen Schuljahr gezeigten Verhaltens ermöglicht, jedoch ist sie, insbesondere was die Pflichtschule betrifft, in der Grundschule und in abschließenden Klassen einer Schulart nicht vorgesehen. Das ist aus meiner Sicht durchaus bedauerlich, denn es führt nicht selten dazu, dass Lehrer dann eben – bewusst oder unbewusst – auf die „reguläre“ Note eines Gegenstandes ausweichen und dort das Verhalten „berücksichtigen“. Dazu ist grundsätzlich natürlich zu sagen: Gemäß § 11 der Leistungsbeurteilungsverordnung²² darf das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin nicht in die Leistungsbeurteilung einbezogen werden. Es ist allerdings zulässig, das Nichterbringen einer Leistung aufgrund eines negativen Verhaltens in die Leistungsbeurteilung einzubeziehen. Was theoretisch klingt, soll mit einem praktischen Beispiel verdeutlicht werden: Man darf als Lehrer/in nicht einem Kind, das stört oder tratscht, ein klassisches ‚Mitarbeitsminus‘ geben, man darf allerdings das Kind, das tratscht oder stört, etwa gerade (zufällig) in diesem Moment dran nehmen und fragen, worüber gerade gesprochen, welche Frage gestellt wurde oder wie die Antwort zur gestellten Frage lautet. Kann das Kind hier keine entsprechende Antwort geben, ist es zulässig, einen Vermerk für mangelhafte Mitarbeit vorzunehmen.

Nun könnte natürlich von mancher Seite der Einwand kommen (insbesondere von Seiten vieler Praktiker/innen), dass manchen Schülerinnen und Schülern ohnehin die Verhaltensnote, aber auch andere Noten, z.T. relativ egal sind und sie sich dadurch auch nicht vom Störverhalten abbringen lassen. Nun, dies ist sicher richtig, sind in der Karriere des Autors auch immer wieder solche Fälle untergekommen. Jedoch reicht dieses Argument nicht aus, um auf dieses Instrument generell zu verzichten. Denn erstens ist für einen großen Teil der Schülerschaft ein Nicht zufriedenstellend im Verhalten durchaus abschreckend und zweitens ist eine schlechte Verhaltensnote gerade in Abschlussklassen sicherlich auch für jene Kinder ein gewisses Risiko, die ansonsten nicht viel vom Lernen halten und ohnehin das System Schule in Richtung Beruf verlassen (von der Berufsschule einmal abgesehen). Denn ein Arbeitgeber wird durchaus interessiert sein, welches Verhalten ein potentieller Lehrling an den Tag gelegt hat – es ist sogar zu vermuten, dass das die interessanteste Note für viele Lehrherren sein dürfte. Nicht ohne Grund verlangen viele von ihnen auch das Zeugnis der siebenten Schulstufe zusätzlich etwa zum Hauptschulabschluss. Auch für Schulen der Sekundarstufe II oder auch für Gymnasien nach der Volksschule (also an den Nahtstellen) dürfte die Information über das Verhalten in der vorhergehenden Schule nicht ganz uninteressant sein, auch wenn sie nach derzeitigen schulgesetzlichen Bestimmungen kein Kind allein deshalb ablehnen dürfen.

4 Der/Die Gesetzgeber/in ist gefordert

So taugt die Verhaltensnote noch durchaus als abschreckendes Mittel und als gute Sanktionsmöglichkeit für die meisten Schülerinnen und Schüler. Leider wurde schon vor längerer Zeit die Verhaltensnote in der Volksschule abgeschafft und auch die Abschlussklassen einer Schulart wurden von dieser Möglichkeit ausgenommen. Nach Erachten des Autors war das eine völlig undurchdachte Entscheidung, die – wenn man ein wenig tiefer blickt – den Lehrerinnen/Lehrern unterstellt, dass sie das Instrument der Verhaltensnote zum Schaden

der Schüler/innen missbrauchen. Sicherlich wird es da und dort Fälle geben, wo das zutrifft oder zutrifft, aber deshalb pauschal alle Lehrer/innen unter Generalverdacht zu stellen, ist wohl völlig unangemessen. Es zeigt im Grunde nur das Misstrauen der Entscheidungsträger/innen einer ganzen Profession gegenüber und man hat damit wohl das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Denn das könnte analog ja auch bedeuten, dass man die Noten abschafft, nur weil einige nicht korrekt beurteilen, oder dass man – um einen anderen Vergleich heranzuziehen – die Immunität der Parlamentarier völlig aufhebt, nur weil ein paar Unbelehrbare hinter ihr ‚in Deckung gehen‘.

Vieles mehr spricht für eine Renaissance und Aufwertung der Verhaltensnote als dagegen. Schließlich kann der/die Lehrer/in damit auch wirklich eine klare Trennung zwischen dem Verhalten auf der einen und den Leistungen in einem Fach auf der anderen Seite vornehmen. Und auch in einem Verfahren zur Suspendierung, zum Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin oder zur Einweisung in eine Sonderschule sind Verhaltensnoten hilfreich. Diese Sanktionen werden wohl schwierig zu argumentieren sein, wenn ein Kind immer nur gute Noten im Verhalten bekommen hat. Plädiert wird also dafür, durchaus das Beurteilungsspektrum bei den Verhaltensnoten (und zwar auf allen Schulstufen und in allen Schularten!) auszuschöpfen, um damit auch eine Entwicklung zu dokumentieren. Leider wird manchmal von Kolleginnen und Kollegen schon ein Zufriedenstellend als ausreichend erachtet – bei Kindern, die einendes ganze Jahr lang plagen und quälen. Da lacht sich der/die Betroffene ja wohl nur ins Fäustchen ... Wer ein ‚Wenig‘ oder ‚Nicht zufriedenstellend‘ beantragt, wird sehr genau dokumentieren müssen, wie er/sie dazu gekommen ist, denn auch die Kolleginnen und Kollegen wollen bei der Konferenz davon überzeugt werden. Und ohne entsprechende Aufzeichnungen und nur mit Aussagen wie „Naja, der stört halt immer.“, oder „Die tratscht ständig.“, wird man eine negative Verhaltensnote nur schwer begründen und bei der Abstimmung durchbringen können. In der aktiven Zeit des Autors als Lehrer hat sich dieser deshalb angewöhnt, ein ‚Verhaltensbuch‘ zu führen, das er ständig mit sich trug, egal in welche Klasse oder Leistungsgruppe er marschierte. In diesem Buch wurden – einem Tagebuch gleich – alle möglichen Vorfälle notiert, die unterkamen, und zwar möglichst konkret, also nicht: „A stört den Unterricht“, sondern: „A schießt mit dem Patschen durch die Klasse.“ Oder nicht: „B ist frech!“, sondern: „B sagt zum Lehrer: Was Sie mir sagen, ist mir eh scheißegal.“ Je konkreter solche Aufzeichnungen sind, desto wirkungsvoller sind sie bei Konferenzen, bei Verfahren, aber auch einfach im Gespräch mit Eltern oder Vorgesetzten. Wenn diese hören, dass das Kind den Unterricht stört, naja; wenn sie aber hören, dass der Knabe/das Mädchen den Lehrer/die Lehrerin angeschrien hat mit dem Wort ‚Arschloch‘ und wenn Sie dazu auch noch Ort, Datum und Uhrzeit nennen können, dann braucht man wohl keine Erklärungen mehr anzugeben oder Begründungen vorzubringen. Letztlich erfüllt so das Verhaltensbuch auch eine Art therapeutische Funktion, weil man sich das Geschehene einfach von der Seele schreibt. Merken kann man sich solche Situationen, wenn sie nicht extrem sind, in der Regel auch nicht bis zur Schlusskonferenz, sie gehen meist in der Vielzahl der Vorfälle eines Schuljahres unter und zurück bleibt halt der vage Eindruck: Der/Die Schüler/in ist nicht brav. Für die Begründung einer Verhaltensnote oder anderer schwerwiegender Sanktionen ist dieser ‚blasse‘ Eindruck aber meist zu wenig.

Plädiert wird deshalb klar und deutlich für die Wiedereinführung der Verhaltensnote in allen vom Schulorganisationsgesetz erfassten Schularten und auf allen Schulstufen. Lehrerinnen und Lehrer, die grundsätzlich Kindern ja nichts Böses wollen, sollen einfach wieder mehr Möglichkeiten in die Hand bekommen, negatives Verhalten entsprechend zu sanktionieren,

zum eigenen Schutz und Wohlbefinden und vor allem zum Schutz der (meist braven und willigen) Mitschüler/innen. Was können diese dafür, dass man einem ‚Störenfried‘ oder einer ‚Störenfriedin‘ tagein tagaus wertvolle Aufmerksamkeit und Unterrichtszeit schenkt und sie selbst zu kurz kommen. Wenden wir uns endlich wieder einmal den braven Kindern zu, die, spricht man mit ihnen, unter den schlimmen Klassenkameraden mindestens genauso leiden wie die Lehrer/innen und dankbar sind für jede Initiative!

Anmerkungen

- 1 Vgl. Kurier, 10. 1. 2009, S.17.
- 2 Vgl. Dan Olweus: Gewalt in der Schule: Bern 2006.
- 3 Vgl. Kurier, 26. 3. 2008, S.16.
- 4 Vgl. Franz Sedlak: Gewaltprävention in der Schule. Informationen und Materialien, Wien 2007, S.6–8.
- 5 Vgl. Jörg Spenger: Gewalt und Aggression, in: Der Schulläufer, Dezember 1999, S.8f.
- 6 Vgl. Helene Maria Socher: Die Erziehungskatastrophe, in: APS, März/April 2003, S. 10.
- 7 Vgl. F. Sedlak, a.a.O., S.6–8.
- 8 Vgl. Heinz Zangerle: Einfach erziehen. Die Alternative zu Kuschelpädagogik und Psychoboom, Wien 2004.
- 9 Jan-Uwe Rogge, Kinder brauchen Grenzen – Eltern setzen Grenzen, Reinbek 2007.
- 10 Vgl. beziehungsweise, Informationsdienst des Österreichischen Instituts für Familienforschung, 17/2004, S.3.
- 11 Vgl. Curricula der Bachelorstudien der PH NÖ, in: www.ph-noe.ac.at/bachelorstudien.html [21. 8. 2009].
- 12 Vgl. z.B. Julia Foltin, Die Auswirkungen von Musik auf das Aggressionspotential von VolksschülerInnen. Eine empirische Studie, Baden 2009.
- 13 Sylvia Schneider: Gewalt – Nicht an unserer Schule! Neue Strategien zur Konfliktvermeidung und Konfliktlösung, Würzburg 2001.
- 14 Der Autor verwendet bewusst das verpönte Wort ‚verhaltensgestört‘, da es das ist, was das anormale und z.T. unzumutbare Verhalten vieler Kinder letztlich wohl immer noch am besten beschreibt, viel besser als das völlig unpassende und verniedlichende ‚verhaltensoriginell‘ und auch treffender als ‚verhaltensauffällig‘.
- 15 Heinz Zangerle: Wenn Mahnungen nichts mehr nützen, in: APS Landeslehrer, o.J., S.6.
- 16 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im SchOG geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz 1986 – SchUG), in: www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schug.xml [21. 8. 2009].
- 17 Verordnung des BMUK vom 24 Juni 1974, betreffend die Schulordnung, vgl. www.bewegung.ac.at/uploads/media/Verordnung_des_Bundesministers_01.pdf [21. 8. 2009].
- 18 Möglicherweise ist der Grund der, dass viele Erkenntnisse der Lernpsychologie und Verhaltenstherapie oft aus Einzelsettings (sei es mit Tieren und Menschen) stammen und nicht aus Gruppensituationen abgeleitet wurden; somit sind sie darauf auch nur begrenzt übertragbar und möglicherweise nicht so effektiv, wenn Gruppendynamiken und -phänomene auftreten.
- 19 Vgl. Erwin Rauscher: Verhalten vereinbaren: Schulkultur im Dialog, Wien 2003, S.31.
- 20 Die Eltern vieler Schüler/innen, die der Autor vor 17 Jahren in ersten Dienstjahr als Lehrer an einer Polytechnischen Schule länger ‚hier bleiben‘ ließ, haben ihn dafür geliebt – davon ist er heute noch felsenfest überzeugt! Er selbst war eher frustriert, da in der Regel bis ca. 17:00 Uhr Unterricht gehalten wurde und man dann noch Stunde anhängen ‚durfte‘! Aber was tut man nicht alles, wenn man ernst genommen werden und konsequent sein möchte.
- 21 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), in: www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/schulpflichtgesetz1.xml [21. 8. 2009].
- 22 Verordnung des BMUK vom 24. 6. 1974 zur Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung), in: www.bmukk.gv.at/schulen/recht/gvo/lb_vo.xml [21. 8. 2009].

*Jörg Spenger, Mag. Dr., HOL,
Erziehungswissenschaftler und Bildungsforscher, Mitarbeiter
im Department 1 (‚Kindheits- und Jugendwissenschaften‘)
an der PH NÖ, Lektor am Institut für Bildungswissenschaft
der Universität Wien, Trainer in der Führungskräfte- und
Lehrerausbildung des BMI*